

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11. Juli 2019 folgendes Gesetz beschlossen:

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Artikel 1

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 770) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Zuständigkeitskonzentration“.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Ermächtigungen der Landesregierung“ durch die Wörter „Ermächtigungen der Landesregierung im Gerichtsverfassungsgesetz und in anderen Bundesgesetzen“ ersetzt.
3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

**„§ 17a
Zuständigkeitskonzentration**

Für Klagen gegen Verwaltungsakte, mit denen eine vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragte zentrale Behörde über die Vergabe eines Medizinstudienplatzes entschieden hat, ist ausschließlich das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen örtlich zuständig. Dies gilt auch bei Verpflichtungsklagen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 2019

André Kuper
Präsident